



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Geko-Nr. DKOR-B4YDTB

Kontakt: Benjamin Plüss, Projektleiter Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 59, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

Nr. 0 5 5 9

vom 1 6. Okt. 2018

1/5

# Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Adetswilerstrasse», Bäretswil.

## Sachverhalt und Erwägungen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bäretswil stimmte am 13. Juni 2018 der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Adetswilerstrasse» zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

Zum Inhalt des Gestaltungsplans nahm das AWEL zuhanden des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 im Rahmen der zweiten Vorprüfung Stellung. Das ARE hat mit Schreiben vom 12. Januar 2018 zuhanden der Gemeinde Bäretswil zum Gestaltungsplan Stellung genommen. Der Gestaltungsplan «Adetswilerstrasse» ist – gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag zur Festlegung des Gewässerraums – zur Genehmigung eingereicht worden (vgl. die separate Stellungnahme des AWEL vom 24. September 2018, ARE Nr. 18-1103).

§ 15 a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) festzulegen.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Bäretswil vom 17. August 2017).

Nach der Bereinigung der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung lagen diese zusammen mit dem Entwurf des Gestaltungsplans während 60 Tagen – vom 1. Dezember 2017 bis zum 29. Januar 2018 – öffentlich auf (vgl. Kap. 6.1 des erläuternden Berichts des Gestaltungsplans). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Im technischen Bericht der Gewässerraumfestlegung sowie im erläuternden Bericht des Gestaltungsplans sind keine Einwendungen aufgeführt, es sind folglich während dieser Frist keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht vom 17. August 2017 sind in den vorliegenden Akten für die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Adetswilerstrasse» wird entlang des Mettlenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, der Gewässerraum festgelegt.



Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Mettlenbachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist die minimale Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Gemäss § 15 k Abs. 2 HWSchV beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite (aufgrund der bestehenden Gerinnesohlenbreite gemäss amtlichen Vermessungsdaten und der bestehenden Breitenvariabilität gemäss ökomorphologischen Gewässerdaten) für den offen fließenden Abschnitt 2,4 m. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV beträgt die minimale Breite des Gewässerraums im offen fließenden Abschnitt daher 13 m. Die natürliche Gerinnesohlenbreite für die beiden eingedolt fließenden Abschnitte beträgt entsprechend 1,6 m (westlicher eingedolter Abschnitt) beziehungsweise 1,8 m (östlicher eingedolter Abschnitt). Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV beträgt die minimale Breite des Gewässerraums in den eingedolt fließenden Abschnitten daher 11 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

#### *Raum für die Gewässerrevitalisierung*

Die Breite des Gewässerraums muss gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes. Der betrachtete Abschnitt des Mettlenbachs weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein geringes Revitalisierungspotenzial (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) auf und ist nicht als prioritär zu revitalisierender Gewässerabschnitt verzeichnet. Ausserdem ist eine künftig denkbare Verkürzung des westlichen eingedolten Abschnittes bzw. Durchlasses (d.h. Offenlegung eines ca. 10 m langen Abschnittes des Mettlenbachs am nordwestlichen Rand des Gestaltungsplanperimeters) gemäss Einschätzung des AWEL innerhalb des minimalen Gewässerraums umsetzbar. Damit ist eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung beziehungsweise zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen nicht erforderlich.

#### *Raum für den Hochwasserschutz*

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 2299 vom 20. Dezember 2011) liegt im Gestaltungsplangebiet eine mittlere bis geringe Gefährdung durch Hochwasser vor (blauer bzw. gelber Bereich). Mittels Querprofilen, theoretischen Ausbauprofilen und Normalabflussbe-



rechnungen wird im technischen Bericht nachvollziehbar und plausibel nachgewiesen, dass ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) inklusive Freibord innerhalb des vorgesehenen Gewässerraums (von stellenweise 11 m und stellenweise 13 m) abgeleitet werden kann.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. In Kapitel 4.1 des technischen Berichts wird dargelegt, dass die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt über die bestehenden Zufahrtstrassen sowie, bei einem allfälligen künftigen hochwassersicheren Ausbau, über beidseitige 3 Meter breite Streifen entlang des Bachlaufs, sichergestellt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur im Bericht genannten Zufahrtsstrasse östlich des Gestaltungsplanperimeters auch westlich des Perimeters eine Zufahrtsstrasse besteht, welche bezüglich der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt von Bedeutung ist.

Eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

#### *Raum für die Gewässernutzung*

Im Gebiet der Gewässerraumfestlegung sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden, Eine Gewässernutzung ist im betreffenden Abschnitt nicht betroffen. Ein weitergehender Raumbedarf für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

#### *Voraussetzungen für eine Unterschreitung der minimalen Gewässerraumbreite*

Der minimale Gewässerraum nach Art. 41a GSchV wird in allen Bereichen eingehalten.

Der vorgesehene Gewässerraum mit einer Breite von 11 m bis 13 m wird für den betrachteten Abschnitt des Mettlenbachs als ausreichend erachtet.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig (symmetrisch) zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraumes am Mettlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, im Gebiet des Gestaltungsplans «Adetswilerstrasse», kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Zusätzlich wird empfohlen, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Adetswilerstrasse» über die Festlegung des Gewässerraums am Mettlenbach unter Beilage dieser Verfügung schriftlich zu informieren. Nach Ablauf der Publikationsfrist holt die Gemeinde Bäretswil die Rechtskraftbescheinigung des Bau-

rekursgerichts zuhanden des AWEL und des ARE ein.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Daten sind dem AWEL bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft einzureichen.

### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Adetswilerstrasse», Bäretswil, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

1. Situation 1:200, datiert 16. Juli 2018 und
2. Technischer Bericht, datiert 11. September 2017.

- II. Diese Verfügung ist zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans «Adetswilerstrasse» durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV).
- III. Die Gemeinde Bäretswil wird eingeladen, die Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Adetswilerstrasse» in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung zu informieren.
- IV. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Adetswilerstrasse» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr wird den Planungsträgern des privaten Gestaltungsplans in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: Schweizer Wohnraum AG, Seestrasse 221, 8708 Männedorf).

Staatsgebühr AWEL/PG Fr. 393.60

(Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)

- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Mitteilung an
  - a) die Gemeinde Bäretswil, Schulhausstrasse 2, Postfach 321, 8344 Bäretswil, für sich und zuhanden der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Gel-



tungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Adetswilerstrasse», mit folgenden Beilagen:

- Publikationstext
  - Situation 1:200, datiert 16. Juli 2018 (6-fach)
  - Technischer Bericht, datiert 11. September 2017 (6-fach);
- b) das Generalsekretariat der Baudirektion
- c) die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;
- d) die Volkswirtschaftsdirektion;
- e) das Amt für Landschaft und Natur;
- f) das Tiefbauamt;
- g) das Amt für Raumentwicklung, Thomas Gasser, mit folgenden Beilagen:
- Situation 1:1000, datiert 16. Juli 2018 (1-fach)
  - Technischer Bericht, datiert 11. September 2017 (1-fach);
- h) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss, mit folgenden Beilagen:
- Publikationstext
  - Situation 1:200, datiert 16. Juli 2018 (2-fach; wovon 1 Ex. Archiv-Ablage)
  - Technischer Bericht, datiert 11. September 2017 (2-fach; wovon 1 Ex. Archiv-Ablage);
- i) AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (zur Fakturierung ab 19. November 2018)
- j) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung und Bewilligung, Sandra Winiger
- k) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer
- l) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp  
Amtschef

